



KAMMERGERICHT

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

8 U 8770/95
12 O 291/95 LG Berlin

In dem Rechtsstreit

der HoGa Hotel garni GmbH i.L.,
vertreten durch die Geschäftsführerin Sieglinde Lahl,
Durchlacher Straße 28, 10715 Berlin,

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Reiner Wittik,
Rolf Becker und Michael Riemer,
Bölschestraße 80, 12587 Berlin -

g e g e n

1. Herrn Michael Seefisch-Schempp,
Rotenkruger Weg 88, 12305 Berlin,
2. Herrn Jörg Eberhardt,
Auguste-Victoria-Straße 40, 14199 Berlin,
3. Herrn Frank Metz,
Bregenzer Straße 10, 14195 Berlin,
4. Herrn Dr. Michael Schöne,
Podbielskiallee 68, 14195 Berlin,

Verkündet am:

12. Mai 1997
Müller
Justizamtsinspektor

5. Herrn Dr. Georg Sikatzis,
Fliednerweg 5, 14195 Berlin,
6. Herrn Dr. Günther Krause,
Am Erlenbusch 8, 14195 Berlin,
7. Herrn Udo Braun,
Schillerstraße 29, 12207 Berlin,
8. Herrn Axel Schnauck,
Sarrazinstraße 11-15, 12159 Berlin,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zu 1) bis 5) und 8):
Rechtsanwälte Prof. Dr. Paul W. Hertin, Dr. Kai Vinck,
Uhlandstraße 173-174, 10719 Berlin -
- Prozeßbevollmächtigte des Beklagten zu 6):
Rechtsanwälte Dr. Günther Krause
und Mechthild Krause,
Am Erlenbusch 8, 14195 Berlin -

hat der 8. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1997 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Contag, den Richter am Kammergericht Markgraf und die Richterin am Amtsgericht Spiegel für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das am 21. September 1995 verkündete Urteil der Zivilkammer 12 des Landgerichts Berlin wird zurückgewiesen.

Die im Berufungsrechtszug erhobene weitere Klage wird als unzulässig abgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf jedoch die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 7.000,00 DM abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Die Beschwer der Klägerin beträgt 61.000,00 DM.

Tatbestand

Die am 20. Dezember 1995 eingelegte und gleichzeitig begründete Berufung der Klägerin richtet sich gegen das am 21. September 1995 verkündete Urteil der Zivilkammer 12 des Landgerichts Berlin, das der Klägerin am 6. Dezember 1995 zugestellt worden ist. Auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe dieses Urteils wird Bezug genommen.

Die Klägerin begehrt mit ihrer Berufung eine dahingehende Abänderung des angefochtenen Urteils, daß die Beklagten zu 1) bis 8) als Gesamtschuldner zur Zahlung von 61.000,00 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit an sie verurteilt werden. Wegen der Begründung der Berufung wird auf die Berufungsschrift vom 15. Dezember 1995 und den Schriftsatz der Klägerin vom 5. Mai 1997 Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Berlin - Aktenzeichen 12.O.291/95 - vom 21. September 1995 die Beklagten zu 1) bis 8) als Gesamtschuldner zu verurteilen,

an sie, die Klägerin, 61.000,00 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten zu 1) bis 5) und 8) beantragen,

die Berufung als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte zu 6) beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagten zu 1) bis 5) und 8) begründen ihre Anträge wie folgt:

Die Berufung der Klägerin sei unzulässig, weil in der Berufungsbegründung keine einzelnen Gründe der Anfechtung gemäß § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO angeführt seien. Im übrigen sei die Berufung auch unbegründet; denn für die Entscheidung komme es nicht darauf an, warum die Klägerin den Mietvertrag vom 25. März 1988 abgeschlossen habe. Unerheblich sei auch, ob bei Abschluß des Vorvertrages der Gesellschaftsvertrag noch nicht von den Beklagten zu 2) und 7) unterzeichnet gewesen sei, und ob bei Abschluß des Mietvertrages die Verwaltung des Gesamthandsvermögens den Gesamthandseigentümern gemeinschaftlich zugestanden habe. Das angefochtene Urteil sei davon ausgegangen, daß das Mietobjekt bei Abschluß des Mietvertrages am 25. März 1988 im Gesamthandseigentum gestanden habe. Die Personen, die die Klägerin als Grundstückseigentümer angesehen habe, seien sämtlich im Rubrum des Vergleichs vom

28. März 1988 aufgeführt worden. Für den Abschluß des Mietvertrages komme es im übrigen nicht darauf an, wer Eigentümer des Mietobjekts gewesen sei; der Vermieter sei lediglich gehalten, den Mietvertrag zu erfüllen.

Der Beklagte zu 6) bezieht sich auf die Begründung des angefochtenen Urteils, beschreibt die Darstellung der einzelnen Vorgänge innerhalb der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und vertritt die Ansicht, daß diese Vorgänge im übrigen für den vorliegenden Rechtsstreit nicht entscheidungserheblich seien. Der Beklagte zu 7) war auch im Berufungsrechtszug nicht vertreten.

Wegen des Vorbringens der Parteien im einzelnen wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze und die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Berufung der Klägerin bleibt erfolglos.

Der Senat hält die Berufungsbegründung der Klägerin für die Zulässigkeit der Berufung ausreichend, obwohl die Klägerin nicht im einzelnen klargestellt hat, auf welche Ansprüche (Baukostenzuschuß bzw. Schadensersatz) sich der mit der Berufung geforderte Betrag von 61.000,00 DM bezieht. Mangels anderweitigen Vortrags ist davon auszugehen, daß jedenfalls die Teilklage bezüglich des Baukostenzuschusses in Höhe von 11.000,00 DM auch im zweiten Rechtszug weiter verfolgt wird. Dies ergibt sich daraus, daß die Klägerin in ihrer Berufungs-

begründung versucht, sich mit dem angefochtenen Urteil auseinanderzusetzen, ohne dabei eine Beschränkung des im ersten Rechtszuge verfolgten Anspruchs zu erkennen zu geben. Die Berufung hat jedoch insoweit in der Sache keinen Erfolg, weil der Zessionar der insoweit von der Klägerin geltend gemachten Forderung, Pientka, den Anspruch auf Baukostenzuschuß erst aus dem Abschluß des Mietvertrages, der nach dem Mietvorvertrag vom 17. Juli 1986 hatte abgeschlossen werden sollen, hätte herleiten können. Der Klägerin sind aber in der Abtretungsvereinbarung vom 20. April 1995 ausdrücklich nur angebliche Ansprüche auf Zahlung eines Baukostenzuschusses aus dem Mietvorvertrag abgetreten worden. Solche Ansprüche bestehen nicht.

Die Klageerweiterung im Berufungsverfahren hat keinen Erfolg, weil die Klage insoweit jede Begründung des geltend gemachten Anspruchs in Höhe von 50.000,00 DM vermissen läßt. Es fehlt hiernach die Angabe des Klagegrundes nach § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO. Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 10 und § 711 ZPO. Nach § 546 Abs. 2 Satz 1 ZPO war die Beschwer der Klägerin im Urteil festzusetzen.

Contag

Spiegel

Markgraf

Ausgefertigt

Meyer
Justizangestellte

